

Verhaltensempfehlung im Falle einer Durchsuchung der Steuerfahndung

A. Vor einer Durchsuchung

1. Erscheint eine Durchsuchung nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen lassen.
2. Insbesondere in Unternehmen sollten regelmäßig die richtigen Verhaltensweisen vor allem das Recht zu Schweigen im Falle einer Durchsuchung mit den Mitarbeitern besprochen und tatsächlich eingeübt werden.
3. Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsuchungen und stellen Sie sicher, dass diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern vorliegt.

B. Während einer Durchsuchung

1. Bewahren Sie Ruhe! Versuchen sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten (Haftgrund!) oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsuchung und Beschlagnahme dulden. Sie sind aber nicht verpflichtet darüber hinaus etwas aktiv zu tun. Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.
2. Schweigen Sie! Machen Sie keinerlei Angaben, egal welche angeblichen Vorteile Ihnen diesbezüglich versprochen werden. Rechnen Sie in dieser Stresssituation durchaus auch mit freundlichen Beamten! Unterschätzen Sie nicht die Taktik der erfahrenen Ermittler! Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden, das Gegenteil ist regelmäßig der Fall! Beschuldigte als auch Zeugen dürfen darauf bestehen vor einer Aussage mit einem Rechtsbeistand gesprochen zu haben.
3. Lassen Sie sich die Dienstausweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen, Dienstbezeichnungen, Dienststelle und Telefonnummer. Anschließend sollte sofort ein verantwortlicher Ansprechpartner bestimmt werden, der zentral die Kommunikation mit den Beamten führt und auf sich konzentriert. Dies erleichtert die Koordination und beschleunigt den Ablauf. Bestehen aufgrund der fälschungsanfälligen Dienstausweise Zweifel an der Identität des Beamten, fragen Sie beim Finanzamt nach oder ziehen Sie die Polizei hinzu.
4. Ihnen steht nach § 137 StPO in jeder Lage der rechtliche Beistand eines Verteidigers zu! Sie dürfen Ihren Strafverteidiger oder Steuerberater anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Strafverteidiger oder Steuerberater anrufen. Dieser oder ein anderer Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Berater angerufen wird. Darüber hinaus hat der Beamte aber kein Recht darauf mitzuhören. Alles weitere erklärt Ihnen Ihr Berater und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Fahndungsbeamten.
Aus Verteidigersicht gilt: Je früher der Einfluss auf Ermittlungsmaßnahmen genommen werden kann, desto größer ist der Handlungsspielraum. Zudem sollten die Beamten gebeten werden, zunächst das Eintreffen des Verteidigers abzuwarten.
5. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt z.B. per Telefax. In welcher Rolle werden Sie durchsucht? Nach § 102 StPO als



- Beschuldigter oder § 103 StPO als unbeteiligter Dritter? Wie lautet der Tatvorwurf? Wonach wird an welchem Ort durchsucht (Beweismittel)?
6. Sie können darauf bestehen, dass während der Durchsuchung ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde als Zeugen anwesend sind, wenn der Durchsuchung selbst kein Staatsanwalt oder Richter beiwohnt. Ob dies immer tunlich ist oder gerade nicht thematisiert werden sollte, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Journalisten und Schaulustigen darf der Zugang hingegen jederzeit verweigert werden.
 7. Geben Sie keine Unterlagen/Daten freiwillig heraus, sondern widersprechen Sie verbal und lassen Sie diese stets förmlich beschlagnahmen.
 8. Unterlagen dürfen nur von der BuStra (Bußgeld und Strafsachenstelle) oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden, Polizisten und Steuerfahnder dürfen dies nicht aufgrund eigener Entscheidung vornehmen. Im Zweifel ist auf einer Versiegelung zu bestehen.
 9. Fertigen Sie von allen wichtigen Unterlagen Kopien, insb. von solchen, die für die Buchhaltung/Abschlüsse/Steuererklärungen notwendig sind, an. Dieses Recht ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
 10. Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmehandweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau aufgeführt sein müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf der Ergänzung/Konkretisierung des Verzeichnisses und auf der Versiegelung der Unterlagen/Daten.
 11. Korrespondenz mit dem Verteidiger ist beschlagnahmefrei. Sollte die Beschlagnahme unter Missachtung dieses Grundsatzes doch durchgeführt werden, bestehen Sie auf einer Versiegelung der Unterlagen und benachrichtigen Sie sofort Ihren Verteidiger.
 12. Unterzeichnen Sie nichts, ohne mit Ihrem Verteidiger gesprochen zu haben.

C. Nach einer Durchsuchung

1. Falls absehbar, sollten Sie mit Ihrem Verteidiger erwägen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und/oder Geschäftspartner frühzeitig davon in Kenntnis setzen, dass die Fahndung auch bei jenen ermitteln könnte. Überraschungsbesuche der Fahndung könnten Sie den Geschäftskontakt kosten. Hüten Sie sich jedoch vor Zeugenbeeinflussung (Haftgrund Verdunkelungsgefahr)!
2. Vermeiden Sie jede hektische Reaktion wie z.B. eine plötzliche Reise ins Ausland oder das Leerräumen von Bankkonten, dies könnte als Haftgrund angesehen werden und zusätzlich zur Untersuchungshaft führen.
3. Richten Sie sich auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile zur schnelleren Beendigung des Verfahrens schwächt Ihre Position und bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil. Zudem sind schnelle Lösungen regelmäßig teure Lösungen.

Sie erreichen uns:

Steuerkanzlei Neß Steuerberatungsgesellschaft Part mbB
Peter & Stefan Neß, Steuerberater
Spitalstraße 21
87724 Ottobeuren
Tel. 08332 / 92 06 - 0
Fax 08332 / 92 06 - 22
E-Mail: info@ness-stb.de

Peter Neß, Steuerberater
Tel. (direkt) 08332 / 92 06 - 11
E-Mail: peter.ness@ness-stb.de

Stefan Neß, Dipl.-Betriebswirt (FH), Steuerberater
Tel. (direkt) 08332 / 92 06 - 13
E-Mail: stefan.ness@ness-stb.de

Quelle: LSWB Service für Mitglieder

